

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ABL-TECHNIC Entlackung GmbH

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der ABL-TECHNIC Entlackung GmbH, Beim Hammer schmied 4-6, D-88299 Leutkirch (nachfolgend „**ABL**“) und ihren Zulieferern sowie Geschäftspartnern (nachfolgend „**Lieferant**“; ABL und Lieferant nachfolgend je einzeln auch eine „**Vertragspartei**“ und gemeinsam „**Vertragsparteien**“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.1 Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf (i) beweglicher Sachen („**Ware**“) und (ii) von **Leistungen** (nachfolgend „Leistungen“; (i) und (ii) nachfolgend zusammen auch die „**Vertragsleistungen**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Vertragsleistung selbst herstellt/erbringt oder seinerseits bei Dritten bezieht (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von ABL gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ABL in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AEB hinweisen muss.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ABL ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail), zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn ABL in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Vertragsleistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt und treten mit Annahme dieser AEB einvernehmlich außer Kraft.
- 1.3 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von ABL in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind mit ihrem Zugang bei ABL bindend und können von ABL innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen angenommen werden.
- 2.2 Der Lieferant kann Bestellungen von ABL innerhalb von einer (1) Woche nach Zugang beim Lieferanten annehmen. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten kann durch Unterzeichnung der Bestellung oder durch Auftragsbestätigung erfolgen. Der Lieferant hat eine unterschriebene Kopie der Bestellung oder die Auftragsbestätigung an ABL zu übersenden. Sollte der Lieferant eine Bestellung von ABL nicht schriftlich bestätigen, gilt die vorbehaltlose Lieferung bzw. Erbringung der Vertragsleistung durch den Lieferanten als Annahme der Bestellung.
- 2.3 Änderungen einer Bestellung durch den Lieferanten lehnt ABL ab. Sie stellen ein Gegenangebot des Lieferanten dar, das stets einer ausdrücklichen Annahme durch ABL in Schrift- oder Textform bedarf.
- 2.4 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten einer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant ABL zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in einer Bestellung von ABL angegebenen Preise sind bindend und gelten für die Vertragsleistungen, die im Rahmen dieser Bestellung vom Lieferanten erbracht werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich bei allen Preisen um Festpreise zzgl. gesetzlicher MwSt.
- 3.2 Die Preise schließen die Vertragsleistungen sowie alle Nebenleistungen und Nebenkosten des Lieferanten (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung, etwaige Kosten der An- und Abreise einschließlich Übernachtungskosten und Spesen, Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszulagen) ein, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3 Zahlungen von ABL erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Leistung – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüfbaren und nachvollziehbaren Rechnung. Auf Rechnungen ist stets die Bestellnummer von ABL, die der Lieferant bei der Bestellung durch ABL erhalten hat, anzugeben. Sofern ABL Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant ABL 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 3.4 Bei Banküberweisung sind Zahlungen von ABL rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ABL nicht verantwortlich.
- 3.5 ABL schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen ABL in gesetzlichem Umfang zu. ABL ist insbesondere berechtigt, Zahlungen

zurückzuhalten, solange ABL noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Lieferanten zustehen.

4. Allgemeine Leistungspflichten des Lieferanten

- 4.1 Der Lieferant hat die Vertragsleistungen stets fachgerecht, unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln und aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik sowie der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.
- 4.2 Alle Vertragsleistungen sind zum vereinbarten Termin am vereinbarten Leistungsort zu erbringen.
- 4.3 Die vom Lieferanten gelieferte Ware muss den jeweils zum Zeitpunkt der Herstellung der Ware geltenden Gesetzen und Vorschriften am bestimmungsgemäßen Einsatzort der Ware, mindestens aber den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, entsprechen.
- 4.4 Sofern nichts anderes vereinbart, wird der Lieferant sicherstellen, dass die Vertragsleistungen allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Konformität der Ware gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch geeignete Nachweise, insbesondere Zertifikate oder Gutachten qualifizierter Sachverständiger, zu belegen.
- 4.5 Bei der Erbringung der Vertragsleistung hat der Lieferant ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Dritte (Subunternehmer) darf der Lieferant bei der Leistungserbringung nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ABL einsetzen. Subunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten tätig.
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, ABL über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen, den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des EWR sowie des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten. Er wird ABL alle Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich rechtzeitig vor Lieferung der Waren mitteilen.

5. Werksabnahme

- 5.1 Handelt es sich bei der Ware um eine Produktionsanlage (nachfolgend „Anlage“), findet vor Lieferung der Anlage eine Vorabnahme (Werksabnahme) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Die Werksabnahme findet am vereinbarten Ort, in der Regel im Werk des Lieferanten, statt.
- 5.3 Die Werksabnahme ist keine Abnahme im rechtlichen Sinne und hat keine rechtlichen Folgen. Insbesondere die Gewährleistungsrechte von ABL werden durch die Werksabnahme nicht berührt. Für die Werksabnahme wird die Anlage soweit möglich vollständig aufgebaut.
- 5.4 Bei der Werksabnahme werden die wesentlichen Funktionen der Anlage überprüft. Soweit möglich, findet bei der Werksabnahme ein Testlauf der Anlage statt, während dem die Leistung der Anlage simuliert und das Verhalten der Anlage überprüft wird.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 6.1 Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020) an den in der Bestellung von ABL angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die folgende Adresse von ABL zu erfolgen: ABL-TECHNIC Entlackung GmbH, Beim Hammerschmied 4-6, D-88299 Leutkirch. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer von ABL beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder enthält er nicht die vorstehend genannten Angaben, so hat ABL hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein hat der Lieferant ABL bei Versand der Ware eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 6.3 Bei Softwareprodukten hat der Lieferant ABL auf Verlangen auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation zu übergeben. Bei speziell für ABL erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern.
- 6.4 Der Lieferant ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ABL zu Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht berechtigt. Durch Teillieferungen und/oder Vorablieferungen verursachte höhere Kosten hat der Lieferant zu tragen, sofern die Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht von ABL veranlasst ist.
- 6.5 Soweit eine Abnahme vereinbart oder die Vertragsleistung eine Werkleistung ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Für die Abnahme gelten die Bestimmungen in Ziffer 9.
- 6.6 Der Lieferant hat ABL auf Verlangen die von ihm verwendete Verpackung auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen. ABL ist berechtigt, die vom Lieferanten verwendete Verpackung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.
- 6.7 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss ABL seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ABL (z. B. Beistellung von Informationen) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ABL in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich ABL zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

7. Termine und Fristen, Verzug

- 7.1 Vereinbarte Termine und Fristen für die Leistungserbringung oder die Lieferung der Ware sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware am jeweiligen Bestimmungsort (vgl. Ziffer 6.1) an.
- 7.2 Kann der Lieferant vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten, hat er ABL unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

- 7.3 Gerät der Lieferant mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, schuldet er ABL – unbeschadet sonstiger Rechte – je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Ware oder Leistung. „Werktage“ im Sinne dieser AEB sind alle Tage von Montag bis Samstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von ABL. Der Vertragsstrafenanspruch ist insgesamt auf 5 Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Ware oder Leistung beschränkt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen darüber hinausgehenden Verzugsschaden angerechnet; die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt.
- 7.4 Ist der Lieferant mit seinen Lieferungen oder Leistungen in Verzug geraten, so stehen ABL Rücktritts- und Kündigungsrechte unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu.

8. Montage und Inbetriebnahme

Sofern die Montage und/oder Inbetriebnahme einer Anlage durch den Lieferanten vereinbart ist, gelten folgende Bestimmungen:

8.1 Montage

- 8.1.1 Der Lieferant wird die Anlage am vereinbarten Ort montieren. Soweit nicht anders vereinbart, montiert der Lieferant die Anlage vollständig mit eigenem Personal.
- 8.1.2 Der Lieferant hat ABL das Ende der Montage der Anlage anzuzeigen, damit mit den vorbereitenden Arbeiten für die Inbetriebnahme der Anlage begonnen werden kann. Bei Anzeige des Montageendes muss die Anlage vollständig aufgebaut, etwaige Software installiert und alle Voreinstellungen, wie z. B. Drehrichtungsprüfung von Motoren, Kalibrierung von Waagen, Funktionsüberprüfung von Ventilen, Schnittstellenfunktionen, erfolgt sein.

8.2 Inbetriebnahme

- 8.2.1 Der Lieferant wird die Anlage nach erfolgreicher Montage im Beisein von ABL in Betrieb nehmen. Er hat ABL die Bereitschaft zur Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen.
- 8.2.2 Die Inbetriebnahme der Anlage umfasst sämtliche Kontrollen, Einstellarbeiten, Probeläufe und Prüfungen der Anlage, die nach Montageende zum Erreichen der Funktionstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.
- 8.2.3 Der Lieferant ist für die Leitung und erfolgreiche Durchführung der Inbetriebnahme, insbesondere in anlagentechnischer und verfahrenstechnischer Hinsicht, verantwortlich.
- 8.2.4 ABL wird etwaige für die Inbetriebnahme erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen.

9. Abnahme

- 9.1 Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um Werkleistungen oder ist eine Abnahme vereinbart, hat der Lieferant ABL die Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich

anzuzeigen, sie zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin mit ABL zu vereinbaren.

- 9.2 Ist kein Abnahmetermin verbindlich vereinbart, erfolgt die Abnahme innerhalb von drei (3) Wochen, nachdem ABL die Anzeige des Lieferanten über die Fertigstellung der Vertragsleistung zugegangen ist und der Lieferant ABL zur Abnahme aufgefordert hat.
- 9.3 Soweit vereinbart oder für die Überprüfung der Vertragsleistungen erforderlich, findet vor Abnahme einer Vertragsleistung ein Abnahmetest statt. Die ordnungsgemäße Betriebstüchtigkeit einer Anlage hat der Lieferant durch einen Probetrieb der Anlage nachzuweisen, sofern nicht anders vereinbart.
- 9.4 Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, üblicherweise in Form eines Protokolls. Die vorbehaltlose Bezahlung von Vertragsleistungen durch ABL stellt keine Abnahme oder einen Verzicht auf eine Abnahme dar.
- 9.5 Die Regelungen nach dieser Ziffer 9 gelten für Teilabnahmen entsprechend. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind Teilabnahmen erfolgt, hat der Lieferant ABL die endgültige Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen und ABL zur Endabnahme aufzufordern.

10. Erstbemusterung

- 10.1 Liefert der Lieferant Produkte, die unter serienmäßigen Bedingungen erzeugt werden, ist bei den Erstmustern eine Vollprüfung durchzuführen (sog. Erstbemusterung).
- 10.2 Die zwischen ABL und dem Lieferanten vereinbarten Produkt- und Lieferspezifikationen, Qualitätsmerkmale und sonstige vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale werden durch eine Erstbemusterung durch den Lieferanten inklusive der erforderlichen Dokumentation wie Sicherheitsdatenblatt, technisches Datenblatt, Lieferspezifikation und Analysezertifikat / Werksprüfzeugnis termingerecht belegt.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Lieferant übereignet ABL Waren unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises.
- 11.2 Nimmt ABL jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. ABL bleibt auch bei einem bestehenden Eigentumsvorbehalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

12. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten

- 12.1 Für die Gewährleistungsrechte von ABL gegenüber dem Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 12.2 Der Lieferant sichert ABL zu, dass die Vertragsleistungen (a) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (b) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (c) frei von Rechten Dritter sind, (d) keine Gesetze verletzen, und (e) für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produkt- oder Leistungsbeschreibung von ABL, vom Lieferanten oder von einem Dritten stammt.
- 12.3 ABL hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant kann die von ABL gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von ABL gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann ABL zusätzlich zu seinen gesetzlichen Gewährleistungsrechten den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. ABL kann vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 12.4 Sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in/an eine andere Sache eingebaut oder angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau. Der Anspruch von ABL auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
- 12.5 Die Nacherfüllung hat innerhalb von fünf (5) Werktagen ab der Aufforderung zur Nacherfüllung zu erfolgen, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist zur Nacherfüllung angemessen oder zwingend erforderlich ist.
- 12.6 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.7 Die gesetzlichen Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gelten mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ABL beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware und der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) gilt unbeschadet der Untersuchungspflicht von ABL jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, von ABL abgesendet wird. Diese Ziffer 12.7 findet keine Anwendung, wenn eine Abnahme vereinbart ist oder die Parteien einen Werkvertrag geschlossen haben.

13. Haftung, Freistellung

- 13.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 13.2 Der Lieferant stellt ABL von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten gegenüber ABL erhoben werden. Der Lieferant stellt ABL insbesondere frei
- 13.2.1 von allen Ansprüchen, die Dritte gegen ABL wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch die Vertragsleistungen erheben;
 - 13.2.2 von allen Ansprüchen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten oder eines Subunternehmers des Lieferanten gegen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestlohn, Tariflohn, Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ergeben.
- 13.3 Die Freistellung gemäß Ziff. 13.2 erfolgt auf erstes Anfordern. Der Lieferant wird ABL alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach Ziffer 13.2 (insb. Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten) erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Pflichtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware bzw. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

14. Produktsicherheit und Produkthaftung

- 14.1 Die Produkte des Lieferanten dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen sowie die Umwelt nicht gefährden.
- 14.2 Der Lieferant muss sicherstellen, dass die für die sichere Handhabung und Verwendung seiner Produkte erforderlichen Informationen verfügbar sind.
- 14.3 Bei Gefahrstoffen oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Produktsicherheit vom Lieferanten im Rahmen einer Risikoanalyse bewertet werden. Die Ergebnisse der Risikoanalyse müssen vom Lieferanten dokumentiert werden. Die Risikoanalyse ist ABL bereitzustellen.
- 14.4 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf von ihm gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen sind.
- 14.5 Ist ABL aufgrund behördlicher Verfügung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, wegen eines Fehlers einer vom Lieferanten gelieferten Ware einen Produktrückruf gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit dem Produktrückruf verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ABL den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.6 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 pro Schadensfall zu unterhalten. Die Produkthaftpflichtversicherung braucht das Rückrufisiko sowie Straf- oder ähnliche Schäden nicht abzudecken, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Die Versicherung ist bei Einzelversicherern oder einer Versicherungsgesellschaft mit einwandfreiem Leumund abzuschließen. Die Versicherung muss ABL berechtigen, Ansprüche direkt bei dem Versicherer geltend zu machen. Der Lieferant hat ABL auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

15. Einhaltung der Reach-VO

- 15.1 Soweit der Lieferant ein Lieferant im Sinne von Art. 3 Nr. 32 REACH-VO (Verordnung (EG) 1907/2006) ist, hat er alle Pflichten zu erfüllen, die ihn in Bezug auf die Lieferung des Produkts aus der REACH-VO treffen. Insbesondere stellt er dem ABL in allen Fällen des Art. 31 Abs. 1 bis 3 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung und kommt seiner Informationspflicht gemäß Art. 32 REACH-VO bei Stoffen als solchen und in Gemischen nach, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die von ABL bekanntgegebene Verwendung wirksam registriert sind, sofern sie nicht von der Registrierpflicht ausgenommen sind, und dass diese, sofern erforderlich, zugelassen sind. Für von Erzeugnissen im Sinne von Art. 7 REACH-VO freigesetzte Stoffe gilt dies entsprechend.
- 15.3 Der Lieferant informiert ABL unverzüglich, soweit in Bestandteilen einer vom Lieferanten gelieferten Ware ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist, der die Kriterien der Art. 57 und 59 REACH-VO erfüllt und/oder in Anhang XIV. der REACH-VO aufgeführt ist. Entsprechendes gilt für Verpackungen.

16. Konfliktfreie Rohstoffe

- 16.1 Konfliktrohstoffe im Sinne dieser Regelung sind Bodenschätze wie Metalle und Mineralien (z.B. Wolfram, Tantal, Gold, Zinn, etc.), die in Konfliktregionen oder Hochrisikogebieten unter Verletzung von Menschenrechten, des humanitären Völkerrechts oder völkerrechtlicher Tatbestände gefördert werden.
- 16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Produkten keine Konfliktrohstoffe zu verarbeiten.
- 16.3 Der Lieferant hat ABL durch geeignete Schriftstücke nachzuweisen, dass seine Produkte keine Konfliktrohstoffe enthalten.

17. Lieferantenregress

- 17.1 ABL stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.
- 17.2 Bevor ABL einen von seinen Abnehmern geltend gemacht Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird ABL den Lieferanten unter knapper Darlegung des Sachverhalts benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme durch den Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird zwischen ABL und dem Lieferanten auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ABL tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von ABL geschuldet. In diesem Fall obliegt dem Lieferanten der Gegenbeweis. Versäumt es ABL, den Lieferanten nach Ziff. 17.2 Satz 1 vorab zu benachrichtigen, stehen ABL gegen den Lieferanten die gesetzlichen Regressrechte zu.
- 17.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ABL oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

18. Eigentumssicherung, Materialbestellung

- 18.1 An von ABL abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (zusammen die „Unterlagen ABL“) behält sich ABL das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf die Unterlagen ABL ohne ausdrückliche Zustimmung von ABL weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.
- 18.2 Für Materialien wie Rohstoffe, Werkzeuge und sonstige Mittel (nachfolgend zusammen „Hilfsmittel“), die ABL dem Lieferanten im Rahmen eines Vertrags zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und ABL durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gelten folgende Bestimmungen:
- 18.2.1 Die Hilfsmittel bleiben Eigentum von ABL; an vom Lieferanten gefertigten und gesondert in Rechnung gestellten Hilfsmitteln überträgt der Lieferant ABL das Eigentum zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit Bezahlung der Hilfsmittel durch ABL.
- 18.2.2 Der Lieferant wird die Hilfsmittel als Eigentum von ABL kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages nutzen.
- 18.2.3 Die Kosten der Unterhaltung der Hilfsmittel tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Hilfsmittel oder auf den unsachgemäßen Gebrauch durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind die Kosten allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat ABL unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden an den Hilfsmitteln zu informieren. Er ist nach Aufforderung durch ABL verpflichtet, die Hilfsmittel im ordnungsgemäßen Zustand an ABL herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ABL benötigt werden.
- 18.2.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Hilfsmitteln durch den Lieferanten wird für ABL vorgenommen.

19. Ersatzteile

- 19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an ABL gelieferte Ware in ausreichender Menge vorzuhalten. Diese Pflicht besteht unabhängig vom Fortbestand und den Gründen einer Beendigung eines Vertrages zwischen den Vertragsparteien für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung bzw. Erfüllung des betreffenden Vertrags (nachfolgend der „Ersatzteilzeitraum“), es sei denn, die weitere Belieferung ist für den Lieferanten nachweislich objektiv unzumutbar; Ziffer 19.2 bleibt unberührt.
- 19.2 Der Lieferant räumt ABL rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor Ablauf des Ersatzteilzeitraums die Möglichkeit einer Abschlussbestellung ein. Gleiches gilt, wenn für den Lieferanten während des Ersatzteilzeitraums erkennbar wird, dass ihm eine Lieferung für die Dauer des Ersatzteilzeitraums nicht mehr möglich sein wird und der Lieferant ABL keine anderen zumutbaren Versorgungsmöglichkeiten anbieten kann (z. B. die Lieferung von

technisch und qualitativ gleichwertigen Waren). Eine Beendigung der Belieferungsmöglichkeit während des Ersatzteilzeitraums hat der Lieferant ABL unverzüglich schriftlich anzukündigen, ohne dass dies den Lieferant von eventuellen Schadensersatzforderungen befreit.

- 19.3 Nach Beendigung des Ersatzteilzeitraums übergibt der Lieferant ABL auf Anforderung die für die Herstellung der Ersatzteile notwendigen technischen Informationen und Unterlagen und räumt ABL die hierfür erforderlichen nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte an etwaig bestehenden gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Urheberrechten und Know-how) des Lieferanten ein. Diese Nutzungsrechte schließen das Recht zur Produktion durch Dritte für ABL ein. Vorstehendes gilt auch vor der Beendigung des Ersatzteilzeitraums, wenn dem Lieferanten die Belieferung nachweislich nicht mehr möglich oder objektiv unzumutbar ist. Die vorstehenden Leistungen sind mit den für die Ersatzteillieferungen vereinbarten Preisen abgegolten.

20. Qualitätssicherung, Auditierung

- 20.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat seine Zulieferer, Subunternehmer und sonstigen Unterlieferanten zu einem entsprechenden Qualitätssicherungssystem zu verpflichten; sofern dies nicht möglich ist, hat der Lieferant durch geeignete Maßnahmen die Qualität beim Unterlieferanten sicherzustellen. Als geeignete Qualitätssicherungssysteme gelten – je nach Gewerk und Leistung - die folgenden Standards: ISO 9001:2015, ISO 14001:2015, ISO 45001:2018, IATF 16949. Der Lieferant hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und ABL diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 20.2 ABL ist berechtigt, nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Lieferanten, durch Audits vor Ort beim Lieferanten festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Anforderungen von ABL gewährleisten. Dazu gewährt der Lieferant ABL oder einer von ABL beauftragten Person (Auditor) während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen relevanten Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente.
- 20.3 Der Lieferant hat sich von seinem Unterlieferanten vertraglich versprechen zu lassen, dass der Lieferant bei seinem Unterlieferanten die gleichen Auditrechte wie in Ziff. 20.2 beschrieben hat. Auf Verlangen von ABL muss der Lieferant ein entsprechendes Audit bei seinem Unterlieferanten durchführen oder ABL ermöglichen, dass ABL beim Unterlieferanten vor Ort Audits durchführt, um dort das Qualitätssicherungssystem zu prüfen.
- 20.4 ABL und der Auditor sind berechtigt, von den qualitätsrelevanten Dokumenten in Absprache mit dem Lieferanten Kopien zu erstellen und diese mitzunehmen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Der Lieferant gewährt ABL im Rahmen eines Audits insbesondere Einsicht in die Produktionsabläufe.

21. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)

- 21.1 ABL richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „**ESG-Standards**“).
- 21.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die ESG-Standards einzuhalten.
- 21.2.1 Insbesondere soll der Lieferant Systeme oder Prozesse zu Arbeitsschutz unterhalten und aktiv weiterentwickeln. Der Lieferant schafft und unterhält für seine Mitarbeiter faire Arbeitsbedingungen, insbesondere gewährt er seinen Mitarbeitern das Recht auf Ruhe und Erholung. Der Lieferant bietet seinen Mitarbeitern eine faire Vergütung und entsprechende Versorgungsleistungen.
- 21.2.2 Insbesondere soll der Lieferant Systeme oder Prozesse zu Umweltschutz unterhalten und aktiv weiterentwickeln; unter anderem soll der Lieferant Werkzeuge zur Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks einzelner Produkte mittelfristig in seinem Unternehmen etablieren und ABL auf Verlangen bereitstellen.
- 21.3 Der Lieferant hat seine Unterlieferanten zur Einhaltung entsprechender ESG-Standards anzuhalten und soweit möglich zu verpflichten. ABL ist berechtigt, das Nachhaltigkeitsniveau des Lieferanten durch eine abgefragte Selbsteinschätzung (z.B. online, schriftlicher Fragebogen, etc.) oder durch ein von ABL oder einem Dritten durchgeführtes Vor-Ort-Audit zu prüfen.

22. Geheimhaltung

- 22.1 Der Lieferant ist verpflichtet, vertrauliche Informationen von ABL streng vertraulich zu behandeln. „Vertrauliche Informationen“ sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschinencode), Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Datenblätter, technische Berichte, Wartungshandbücher, Marketing- und Vertriebsmethoden, Designs, Instruktionen, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge, Strategien, Technologien, Informationen, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Lieferanten, Zulieferern, Distributoren und Handelsvertretern, Informationen über die Geschäftstätigkeit von ABL, Kunden von ABL, Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften von ABL, personenbezogene Daten jeder natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis zu ABL steht sowie jegliche Informationen, die als geheim gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als geheim anzusehen sind.
- 22.2 Der Lieferant ist verpflichtet,
- 22.2.1 alle Vertraulichen Informationen von ABL streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags mit ABL zu verwenden,
- 22.2.2 vertrauliche Informationen von ABL nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei ihm angestellt oder für ihn tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag mit ABL angewiesen sind, vorausgesetzt, der Lieferant stellt sicher, dass diese Personen

die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 22 einhalten, als wären sie selbst daran gebunden, und

- 22.2.3 angemessene Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen von ABL und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der vertraulichen Informationen von ABL zu ergreifen; der Lieferant hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
- 22.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass (i) die Informationen zum Empfangszeitpunkt bereits offenkundig waren oder nach dem Empfangszeitpunkt ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind, (ii) ihm zum Empfangszeitpunkt bereits bekannt waren, (iii) ihm rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, ohne dass zuvor direkt oder indirekt eine Geheimhaltungspflicht gegenüber ABL verletzt wurde, (iv) ABL der Offenlegung zugestimmt hat, (v) der Empfänger der vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder (vi) der Lieferant im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen von ABL verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall hat der Lieferant ABL unverzüglich zu informieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dabei zu unterstützen, die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken.
- 22.4 Der Lieferant hat die vertraulichen Informationen von ABL auf Anforderung, spätestens aber nach Beendigung des Vertrags mit ABL unaufgefordert mit der schriftlichen Bestätigung, keine Kopien zurückzubehalten, an ABL herauszugeben, soweit ABL die weitere Nutzung nicht ausdrücklich gestattet hat. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung.
- 22.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht durch eine Beendigung des Vertrags, sondern bleibt darüber hinaus für die Dauer von zehn (10) Jahren in Kraft.
- 22.6 Dem Lieferanten ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABL nicht gestattet, ABL als Referenz zu nennen.

23. Compliance

- 23.1 Der Lieferant hat im Rahmen der Geschäftsverbindung mit ABL die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Lieferant wird insbesondere
- 23.1.1 weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anbieten oder gewähren bzw. fordern oder annehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen;
- 23.1.2 die geltenden Gesetze im Hinblick auf Betrug und Bestechung einhalten;
- 23.1.3 keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder

Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden kartellrechtlichen Vorschriften bezwecken oder bewirken;

23.1.4 die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einhalten; auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach;

23.1.5 die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

23.2 Der Lieferant hat alle zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 23 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch von ihm eingesetzte Dritte (Zulieferer, Subunternehmer) sicherzustellen.

24. Bekennung zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt

24.1 ABL bekennt sich dazu, die in Ziffer 24.2 definierten Verbote zum Schutz von Menschenrechten und die in Ziffer 24.3 definierten Verbote zum Schutz der Umwelt einzuhalten.

24.2 Der Lieferant verpflichtet sich, folgende menschenrechtsbezogenen Verbote einzuhalten:

24.2.1 Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; sofern das Recht des Beschäftigungsortes in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. 1976 II S. 201, 202) Kinder mit einem geringeren Mindestalter zur Beschäftigung zulässt, gilt dieses Mindestalter;

24.2.2 Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, worunter gem. Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) insbesondere folgende Formen der Kinderarbeit fallen: (i) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, (ii) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, (iii) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten wie zum Beispiel zum Drogenhandel sowie (iv) Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich sind;

24.2.3 Das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit, worunter jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung fällt, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Art. 8 b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;

24.2.4 Das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im

- Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutungen und Erniedrigungen;
- 24.2.5 Das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen;
- 24.2.6 Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der (i) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können, (ii) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen sowie (iii) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
- 24.2.7 Das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
- 24.2.8 Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
- 24.2.9 Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- verunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die (i) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, (ii) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, (iii) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder (iv) die Gesundheit einer Person schädigt;
- 24.2.10 Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
- 24.2.11 Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte (i) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, (ii) Leib oder Leben verletzt werden oder (iii) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
- 24.2.12 Das Verbot eines über die in den Ziffern 24.2.1 bis 24.2.11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

24.3 Der Lieferant verpflichtet sich, folgende umweltbezogenen Verbote einzuhalten:

- 24.3.1 Das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gem. Art. 4 Abs. 2 und Anlage A Teil I des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2017 II S. 610, 611), das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum, das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens;
- 24.3.2 Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Art. 3 Abs. 1 a) und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 (BGBl. 2002 II S. 803, 804, nachfolgend „**POPs-Übereinkommen**“) sowie das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Art. 6 Abs. 1 d) Ziffer i) und ii) des POPs-Übereinkommens gelten;
- 24.3.3 Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und anderer Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen),
 - a) in eine Vertragspartei des Übereinkommens, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens);
 - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Art. 2 Nr. 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens);
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens);
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Art. 4 Abs. 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
- 24.3.4 Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Art. 4A des Basler Übereinkommens, Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006);
- 24.3.5 Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens).

24.4 Der Lieferant hat seine Unterlieferanten zur Einhaltung der in den Ziffern 24.2 und 24.3 definierten Verbote vertraglich zu verpflichten; sofern dies nicht möglich ist, hat der Lieferant durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verbote beim Unterlieferanten sicherzustellen. Der Lieferant hat sich von seinen Unterlieferanten vertraglich versprechen zu lassen,

dass diese ihre Unterlieferanten in der Lieferkette zur Einhaltung der Verbote gemäß den Ziff. 24.2 und 24.3 verpflichten.

- 24.5 ABL ist berechtigt, nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Lieferanten, durch Audits vor Ort beim Lieferanten festzustellen, ob der Lieferant die Verbote gemäß den Ziff. 24.2 und 24.3 einhält. Dazu gewährt der Lieferant ABL oder einer von ABL beauftragten Person (Auditor) während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen relevanten Bereichen sowie Einsicht in alle relevanten Dokumente. ABL und der Auditor sind berechtigt, von den relevanten Dokumenten in Absprache mit dem Lieferanten Kopien zu erstellen und diese mitzunehmen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.
- 24.6 Der Lieferant hat sich von seinem Unterlieferanten vertraglich versprechen zu lassen, dass der Lieferant bei seinem Unterlieferanten die gleichen Auditrechte wie in Ziff. 24.5 beschrieben hat. Auf Verlangen von ABL muss der Lieferant ein entsprechendes Audit bei seinem Unterlieferanten durchführen oder ABL ermöglichen, dass ABL beim Unterlieferanten vor Ort Audits durchführt, um dort die Einhaltung der Verbote gemäß der Ziffern 24.2 und 24.3 zu prüfen.
- 24.7 Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus den Ziff. 24.2 und 24.3 kann ABL dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer der Lieferant den Verstoß gegen die Verbote der Ziff. 24.2 und 24.3 abzustellen hat. Sofern der Lieferant diese Frist erfolglos verstreichen lässt, ist ABL berechtigt, von dem Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten oder – falls es sich um eine Dauerschuldverhältnis oder einen Werkvertrag handelt – diesen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
- 24.8 Sofern der Lieferant seine Pflichten aus den Ziffern 24.2 und 24.3 verletzt und für ABL hieraus Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (z.B. Kunden von ABL) resultieren, hat der Lieferant ABL von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen.
- 24.9 Für jede vollständige Woche, in welcher der Lieferant durchgehend gegen ein Verbot gemäß den Ziffern 24.2 und 24.3 schuldhaft verstößt, schuldet er ABL eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,00. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruch von ABL angerechnet; die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt.

25. Whistleblowing-System

Der Lieferant hat in seinem Unternehmen ein Whistleblowing-System einzurichten und zu unterhalten, welches seine Mitarbeiter dazu anhält, Verstöße gegen (i) Strafvorschriften, (ii) Bußgeldvorschriften, (iii) sonstige Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren Bundesländer oder (iv) unmittelbar geltende EU-Rechtsakte (insbesondere in den Bereichen Bekämpfung der Geldwäsche, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Fleischmittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Vorgaben des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Vergaberecht, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des

Wettbewerbsrechts, etc.) über vertrauliche Meldekanäle an eine unabhängige externe Meldestelle zu melden.

26. Schlussbestimmungen

- 26.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen ABL und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 26.2 Für alle Lieferanten mit Sitz in der EU oder dem EWIR gilt: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Leutkirch. ABL ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- 26.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU oder des EWIR gilt: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Stuttgart. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Eine *Document Production, Disclosure* oder ähnliche Verfahren finden im Schiedsprozess nicht statt. Alle Urkunden und sonstige Beweisdokumente dürfen in englischer Übersetzung oder in deutscher Sprache vorgelegt werden, wenn die Dokumente im Original auf Deutsch verfasst sind.
- 26.4 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch qualifizierte elektronische Signatur gewahrt.
- 26.5 Sollte eine Bestimmung in diesen AEB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was ABL und der Lieferant gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Diese salvatorische Klausel hat keine bloße Beweislastumkehr zur Folge, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.
- 26.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ABL Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit ABL auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.